

- Unverbindliches Beispiel -

Lisa und Ralf Müller
Plantagenstr. 8a
14822 Borkheide

Amt Brück
Fachbereich Soziales und Verwaltung
Ernst-Thälmann-Str. 59
14822 Brück

Borkheide, 10.01.2018

ANTRAG auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung nach § 24 SGB VIII
ANTRAG auf Prüfung des Rechtsanspruches nach § 1 KitaG

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir wenden uns bezüglich der Ihnen gegenüber bereits mit einer E-Mail vom 01.02.2017 angezeigte
Betreuungsbedarfes betreffend des Kindes Lea Müller. Allein vorsorglich wird darauf hingewiesen,
dass wir mit eingangs benannter E-Mail um Übersendung etwaiger Antragsformulare baten. Da eine
Übersendung der Formulare nicht erfolgte, ist nunmehr die Beantragung auf diesem Wege geboten.

hiermit b e a n t r a g e n wir für unser Kind *Lea Müller*, geb. am *10.07.2017*, beginnend ab dem
10.07.2018 eine frühkindliche Betreuung (§ 24 SGB VIII) in einer Kindertagesstätte.

Wir möchten die Betreuung

vorzugsweise in der Einrichtung: Kita Sonnenschein
Beelitzer Str. 62 - 64
14822 Borkheide

hilfsweise in den Einrichtungen: Kita Regenbogen
Lehniner Str. 41
14822 Borkwalde

Kita Borstel
Eichenstr. 47
14547 Beelitz-Fichtenwalde

Die Betreuung wird b e a n t r a g t,

ganztags für 8,5 Stunden täglich. Die Nachweise des Arbeitgebers sind beigelegt.

Wir stellen den Antrag bereits vor Vollendung des ersten Lebensjahres unseres Kindes, um eine
frühzeitige Bedarfsrealisierung zu ermöglichen, da anschließend wieder eine Erwerbstätigkeit
aufgenommen werden soll. Dieser Antrag gilt gleichzeitig, auch über den 10.07.2018 hinaus, als
ausdrücklich (erneut) gestellt bis ein Platz in einer der oben genannten Tageseinrichtungen oder in
einer anderen zumutbaren und bedarfsgerechten Einrichtung zur Verfügung gestellt wurde. Wir bitten
darum uns die Entscheidung über den Antrag schriftlich mitzuteilen.

- Unverbindliches Beispiel -

Bereits jetzt setzen wir Sie davon in Kenntnis, dass beabsichtigt ist, von der Möglichkeit einer Ersatzbeschaffung (§ 25 SGB VIII) und der Geltendmachung der damit verbundenen Kosten Gebrauch zu machen, falls der Anspruch von Ihnen nicht, nicht im beantragten Umfang oder nicht zum beantragten Termin erfüllt wird. Wir bitten um entsprechende Information und Beratung (§ 25 SGB VIII).

Sofern es uns nicht möglich ist, den Anspruch durch eine Ersatzbeschaffung zu realisieren, behalten wir uns für den Fall, dass der Anspruch von Ihnen nicht, nicht im beantragten Umfang oder nicht zum beantragten Termin erfüllt wird, vor, etwaig entstehende Nachteile wie z. B. ausgefallenen Verdienst als Schadensersatz geltend zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

Lisa Müller

Ralf Müller